

# Friedhofsgebührensatzung

## für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas Schlutup

Nach Artikel 15 Abs.1 Buchstabe f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas in der Sitzung am 12.11.2009 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### §1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas und seiner Einrichtungen für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Gebührensatzung erhoben.

### §2

#### Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. die verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### §3

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner mit einem einfachen Brief bekannt gegeben
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen, wenn Leistungen verweigert werden, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder entsprechende Sicherheit nicht gewährleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz anderes bestimmt ist.

### §4

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefa Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückstä Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betr
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldneri den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werde Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### §5

#### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

### §6

#### Gebührentarif

Ab dem 1.1.2010 gelten folgende Gebühren:

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten** (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) für die Dauer von 20 Jahren

1. Reihengrabstätte für Särge..... 1.300,00 €

2. Wahlgrabstätte für Särge

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| a) für eine Grabbreite     | 1.560,00 € |
| b) für zwei Grabbreiten    | 2.400,00 € |
| c) jede weitere Grabbreite | 880,00 €   |
| d) doppelt übereinander    | 2.100,00 € |

3. Rasen-Wahlgrabstätte für Särge

- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| a) für eine Grabbreite  | 1.660,00 € |
| b) für zwei Grabbreiten | 3.000,00 € |
| c) doppelt übereinander | 2.400,00 € |



4. Grabstätte für Säрге bis 1,20 m (Kindergrab) 700,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte

a) für zwei Urnen übereinander 900,00 €

b) für zwei Urnen nebeneinander 1.400,00 €

6. Rasen-Wahlgrabstätte für Urnen

a) für zwei Urnen übereinander 1.100,00 €

7. Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 2.200,00 €

(inklusive Grabstein, Grabanlage und Grabpflege)

**8. Grabstätte im Urnenfeld, optional mit kleiner Namenstafel 1.070,00 €**

9. Für die *zusätzliche* Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges

in einer Wahlgrabstätte für Säрге..... 100,00 €

10. Für Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (Kauf zu Lebzeiten, Verlängerung Ablauf der Ruhefristen) werden 50% der Gebühren unter Nr. 2-6 erhoben. Dabei bleiben Teile eines bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die Jahresgebühr erhoben.

11. Wiedererwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten aufgrund einer Beisetzung

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 6 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird die gesamte Nutzungsdauer im voraus erhoben.

## **II. Verwaltungsgebühren**

**1. Für die Ausstellung einer Graburkunde**

**und Überlassung der Friedhofssatzung 35,00 €**

2. Für die Umschreibung einer Graburkunde

auf den Namen anderer Berechtigter 25,00 €

## 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung

- a) eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit..... 40,00 €
- b) eines liegenden Grabmales..... 25,00 €

**III. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, den Gruftschmuck, die Sargträger und das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

## 1. Für Erdbestattungen

- a) Säрге bis 1,20 m (Kindersäрге)..... 350,00 €
- b) Säрге über 1,20 m..... 700,00 €
- c) in einem doppelt tiefen Grab..... 980,00 €

## 2. Für Urnenbeisetzungen

- a) einfache Urnenbeisetzung..... 250,00 €
- b) doppelt tiefe Urnenbeisetzung..... 350,00 €

**IV. Sonstige Gebühren**

- 1. Gebühr für die Benutzung der Ruhekammer..... 30,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle..... 200,00 €
- 3. Gebühr für die Beleuchtung, Reinigung und Heizung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier..... 50,00 €
- 4. Gebühren für den zusätzlichen Aufwand bei einer Trauerfeier in der St. Andreas-Kirche (ist nur für Kirchenmitglieder möglich)
  - a) Trauerfeier zur Einäscherung 100,00 €
  - b) Trauerfeier zur Erdbestattung 140,00 €

**V. Gebühren für Ausgrabungen**

1. Für die Ausgrabung einer Leiche .....	2.100 00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne.....	750,00 €

**§7****Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhof die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§8**

**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung wird im vollen Wortlaut in der Lübecker Stadtzeitung am 29.12.2009 bekannt gemacht und tritt am Tage danach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. außer Kraft

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am: 12.11.2009
2. kirchenaufsichtlich genehmigt am: 22.12.2009

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Schlutup

Am Müllerberg 12

23568 Lübeck